



→ AKTUELLES | FAMILIEN



Pflege der Eltern

Auch Kinder haben Anspruch auf den Pflegefreibetrag

Das Erbe wird versteuert. Für Kinder gilt hier ein **Freibetrag von 500.000 Euro**, bis zu dem keine Steuer anfällt. Zusätzlich kann ein besonderer Pflegefreibetrag geltend gemacht werden. Was Sie dazu wissen müssen, lesen Sie hier.

Was ist der Pflegefreibetrag?

Der Gesetzgeber honoriert Pflegeleistungen der Erben bei der Erbschaftsteuer – mit dem Pflegefreibetrag in Höhe von **20.000 Euro**. Anspruch auf diesen Pflegefreibetrag haben Personen, die den Erblasser ohne rechtliche Verpflichtung unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt gepflegt oder versorgt haben. Den Freibetrag erhalten alle Personen, die den Erblasser gepflegt haben – unabhängig, ob sie mit diesem verwandt waren.

Kein Freibetrag für pflegende Kinder?

Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll der Freibetrag nicht für Kinder gewährt werden, die ihre Eltern gepflegt haben. Denn der Freibetrag komme nicht bei Erwerbern in Betracht, die gesetzlich zur Pflege oder **zum Unterhalt verpflichtet** sind. Hierunter fallen zum Beispiel Ehe- und Lebenspartner- und eben auch Kinder.

Bundesfinanzhof gewährt Freibetrag für Kinder

Nun hat der Bundesfinanzhof gegen den Fiskus und zugunsten der Kinder entschieden: Hat ein Kind einen pflegebedürftigen Elternteil zu Lebzeiten gepflegt, ist es berechtigt, nach dem Ableben des Elternteils bei der Erbschaftsteuer den Pflegefreibetrag in Anspruch zu nehmen. Dem steht die allgemeine Unterhaltspflicht

EDITORIAL

Liebe Steuerzahler,

viele Studenten könnten ohne die finanzielle Hilfe Ihrer Eltern gar nicht studieren. Meist bekommen sie monatlich einen gewissen Obolus überwiesen. Doch genau hier lassen sich die Eltern einen gewaltigen Steuervorteil entgehen.

Wir stellen Ihnen in dieser Ausgabe des blickpunkt Steuern ein interessantes Steuergestaltungsmodell vor.

Weitere Themen dieser Ausgabe sind:

- > Pflege der Eltern
- > Ein Arbeitszimmer, mehrere Tätigkeiten
- > Verkauf der Lebensversicherung
- > Einspruchsempfehlung des Monats

Mehr Tipps und aktuelle Informationen erhalten Sie wie immer auch auf www.steuernsparen.de.

Herzliche Grüße

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller

→ AKTUELLES | FAMILIEN

zwischen Personen, die **in gerader Linie miteinander verwandt** sind, nicht entgegen (Az: [II R 37/15](#)).

Freibetrag auch bei gesetzlicher Unterhaltspflicht

Eine gesetzliche Unterhaltspflicht steht der Gewährung des Pflegefreibetrags bei der Erbschaftsteuer nicht entgegen. Der Gesetzeswortlaut schließt gesetzlich Unterhaltsverpflichtete nicht von der Anwendung der Vorschrift aus. Damit entspricht die Gewährung des Pflegefreibetrags auch für gesetzlich Unterhaltsverpflichtete dem Sinn und Zweck der Vorschrift, ein **freiwilliges Opfer der pflegenden Person** zu honorieren.

Zudem wird der generellen Intention des Gesetzgebers Rechnung getragen, die **steuerliche Berücksichtigung von Pflegeleistungen** zu verbessern. Da Pflegeleistungen üblicherweise innerhalb der Familie, insbesondere zwischen Kindern und Eltern erbracht werden, liefe die Freibetragsregelung bei Ausschluss dieses Personenkreises nahezu leer.

Erbe muss Hilfebedürftigkeit und Pflegeleistung nachweisen

Der Abzug des Pflegefreibetrags erfordert, dass der Erwerber die Hilfsbedürftigkeit des Erblassers sowie Art, Dauer, Umfang und Wert der tatsächlich erbrachten Pflegeleistungen schlüssig darlegt und glaubhaft macht. Doch bei der Beurteilung der Frage, ob und inwieweit die tatsächlichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung erfüllt sind, ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.

Wie Sie den Wert der Pflege ermitteln

Zur Ermittlung des Werts der erbrachten Pflegeleistungen können die jeweils für vergleichbare Leistungen zu zahlenden, **üblichen Vergütungssätze** entsprechender Berufsgruppen oder gemeinnütziger Vereine herangezogen werden.

Bei Erbringung **langjähriger, intensiver und umfassender Pflegeleistungen** kann der Freibetrag auch ohne Einzelnachweis in voller Höhe zu gewähren sein.



HINWEIS

Der erfreulichen Entscheidung des BFH kommt im Erbfall wie auch bei Schenkungen große Praxisrelevanz zu. Die Finanzverwaltung hat bislang den Freibetrag nicht gewährt, wenn der Erbe dem Erblasser gegenüber gesetzlich zur Pflege oder zum Unterhalt verpflichtet war.

Von besonderer Bedeutung ist, dass der Erbe den Pflegefreibetrag nach dem Urteil des BFH auch dann in Anspruch nehmen kann, wenn der Erblasser zwar pflegebedürftig, aber z.B. aufgrund eigenen Vermögens im Einzelfall nicht unterhaltsberechtigter war.



++ NEWSTICKER ++

99 Millionen Euro Mehrsteuern durch sächsische Betriebsprüfung

Im ersten Halbjahr 2017 waren in Sachsen 580 Betriebsprüfer tätig. Von Januar bis Juni haben sie 4.806 Prüfungen durchgeführt und dabei Mehrsteuern von 99 Millionen Euro erzielt. Im gesamten Jahr 2016 wurden im Vergleich dazu in 8.737 durchgeführten Prüfungen insgesamt 197,7 Mio Euro Mehrsteuern festgestellt.

Mehr Infos dazu lesen Sie [hier](#).

Wußten Sie schon, dass ...?



... getrennte Eltern den Entlastungsbetrag doppelt nutzen können? Mehr dazu sehen Sie [hier](#).

→ TIPP | FAMILIEN



Studienfinanzierung des Kindes

Ein Steuergestaltungsmodell

Studierende Kinder benötigen häufig noch Unterstützung der Eltern, damit der eigene Lebensunterhalt während des Studiums gedeckt werden kann. Der Normalfall ist dann: Die Eltern überweisen **monatlich einen gewissen Obolus** an das Kind. Davon bestreitet das Kind dann seinen Lebensunterhalt.

Monatlicher Betrag: Steuerlich unbefriedigend

Praktisch mag dies zwar die einfachste Variante sein, um das Kind zu unterstützen. Aus steuerlicher Sicht ist es jedoch definitiv nicht der beste Weg. Die Gründe dafür sind vielfältig:

Einmal müssen die Unterstützungsleistungen an das Kind aus den bereits versteuerten Einkommen der Eltern geleistet werden. Eine steuerliche Berücksichtigung kann dabei allenfalls über den **Ausbildungsfreibetrag** für auswärtig untergebrachte, volljährige Kinder erfolgen. Tatsächlich können die Eltern hier jedoch nur einen Freibetrag in Höhe von **924 Euro** je Kalenderjahr steuermindernd abziehen. Selbst bei sparsamen Kindern dürfte das kaum zum Bestreiten des Lebensunterhaltes reichen.

Neben dem sogenannten Ausbildungsfreibetrag existiert zwar auch noch ein **Unterhaltungsfreibetrag von 8.820 Euro**. Jedoch ist hier Voraussetzung, dass die Eltern keinen Anspruch mehr auf Kindergeld oder die steuerlichen Kinderfreibeträge haben. Ein wirklicher Steuerspareffekt kann daher durch die Unterstützung eines studierenden Kindes nicht erreicht werden.

++ NEWSTICKER ++

Keine Rückstellung für künftige Zusatzbeiträge zur Handelskammer

Der Inhaber eines Handwerksbetriebes kann keine Rückstellung für seine künftig zu erwartenden Zusatzbeiträge zur Handelskammer bilden. Dies gilt auch dann, wenn diese in der Vergangenheit jeweils nach dem Gewerbeertrag bereits abgelaufener Wirtschaftsjahre berechnet worden sind und eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Zusatzbeiträge auch künftig in der geltend gemachten Höhe entstehen und er hierfür in Anspruch genommen werden wird (Aktenzeichen [X R 30/15](#)).

Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

[→ jetzt bewerten](#)

Wußten Sie schon, dass ...?



... die Gemeinden in Deutschland im Jahr 2016 mit rund 63,8 Milliarden Euro die bisher höchsten Einnahmen aus den Realsteuern erzielt haben?

→

→ TIPP | FAMILIEN

Besser: Eine ganze Einkommensquelle verlagern

Ganz anders sieht es aus, wenn anstatt der Unterhaltszahlungen aus bereits versteuerten Mitteln direkt eine ganze Einkunftsquelle (vorübergehend) auf das Kind verlagert wird. So könnte man dem Kind beispielsweise an einem Vermietungsobjekt einen **zeitlich befristeten Zuwendungsnießbrauch** gewähren.

Die Folge einer solchen Vorgehensweise: Zum einen wird der Unterhalt nicht mehr aus versteuerten Einkünften gezahlt, da direkt die ganzen Einkünfte dem Kind zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen wird im Familienverbund unterm Strich auch Einkommensteuer gespart. Denn in aller Regel hat ein studierendes Kind noch keine oder nur geringfügige Einkünfte. Aufgrund der steuerlichen Progression wird somit nur eine **geringe Einkommensteuer** fällig.

Mit anderen Worten: Während die Eltern auf die Vermietungseinkünfte Steuern in Höhe ihres persönlichen Steuersatzes von gegebenenfalls 35, 40, 42 oder gar 45 Prozent zahlen, wird bei dem Kind mit Sicherheit nur ein wesentlich geringerer Steuersatz zu Buche schlagen. Je nach Höhe der Einkünfte die auf das Kind verlagert werden, könnten diese sogar komplett unter den Grundfreibetrag fallen, sodass bei dem Kind überhaupt keine Einkommensteuer anfällt.

Durch die zeitliche Befristung des Zuwendungsnießbrauchs ist gewährleistet, dass nach Abschluss des Studiums die Einkommensquelle wieder zurück zu den Eltern fällt. Da das Kind dann auch in aller Regel selbst ins Berufsleben eintritt, sind entsprechende Unterhaltszahlungen dann auch nicht mehr nötig.

Damoklesschwert: Gestaltungsmissbrauch

Aufgrund des erheblichen Steuerspareffektes, der mit der zuvor beschriebenen Vorgehensweise in einem praktischen Fall erzielt wurde, plädierte der Fiskus auf einen **Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten** und wollte die Verlagerung der Einkommensquelle steuerlich nicht anerkennen. Mit dieser fiskalischen Auffassung scheiterte das Finanzamt jedoch bereits in erster Instanz beim Finanzgericht Baden-Württemberg.

Mit ihrem Urteil (Az: [11 K 2951/15](#)) stellen die Richter nämlich klar, dass es Eltern freisteht, zu entscheiden, ob sie ihrem Kind zum Zwecke der Gewährung von Unterhalt Barmittel überlassen oder ob sie ihm (auch befristet) die Einkommensquelle selbst übertragen.

Unmissverständlich führen die Richter aus: Entscheiden sich die Eltern aus steuerlichen Gründen dafür, einen befristeten, unentgeltlichen Zuwendungsnießbrauch an einem vermieteten Grundstück zu bestellen, führt allein dies nicht dazu, dass die zugrundeliegende rechtliche Gestaltung als unangemessen im Sinne des Gestaltungsmissbrauchs anzusehen wäre.

Die erstinstanzlichen Richter aus Baden-Württemberg segneten daher die Steuergestaltung zur Studienfinanzierung des Kindes ab. Besonders hervorzuheben dabei: Obwohl das Finanzgericht die Revision zum Bundesfinanzhof ausdrücklich zugelassen hat, hat das Finanzamt gekniffen und die erstinstanzliche Entscheidung rechtskräftig werden lassen.

WISO steuer: Ratgeber spezial 2017



steuer:Ratgeber
Die besten Tipps für den Ruhestand

Die besten Tipps fürs Rentenalter.
Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2017](#).

++ NEWSTICKER ++

Rentner mit Grundsicherung: Längerer Auslandsaufenthalt schädlich

Rentner, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII beziehen, dürfen sich nicht allzu lange im Ausland aufhalten, denn sonst verlieren sie die Leistungen.

Es wurde weitgehend unbenutzt eine Einschränkung für Rentner eingeführt, die seit dem 01.07.2017 in Kraft ist: Bei einem Auslandsaufenthalt über vier Wochen hinaus werden jetzt keine existenzsichernden Leistungen mehr gezahlt, da aufgrund der Länge des Auslandsaufenthalts davon auszugehen ist, dass aktuell eine Bedarfsdeckung im Ausland gewährleistet ist. Erst ab nachgewiesener Rückkehr nach Deutschland ist erneut eine Existenzsicherung nach inländischen Maßstäben möglich. Leistungsberechtigte haben den Zeitpunkt ihrer Rückkehr nachzuweisen, damit die ursprünglich bewilligten Leistungen ab Rückkehr weiter erbracht werden können.

→ TIPP | FAMILIEN

Besonderer Clou

Wie sehr die Richter von der Zulässigkeit einer solchen Gestaltung überzeugt sind, zeigt sich weiterhin auch noch an einer Besonderheit des Urteilssachverhalts: Im Streitfall war das betroffene Grundstück nämlich von der Ehefrau als Eigentümerin an den Ehemann für dessen betriebliche Zwecke vermietet.

Ohne Verlagerung der Einkünfte auf das Kind wurde daher im Streitfall allenfalls ein gewerbesteuerlicher Vorteil erzielt. Einkommensteuerlich waren die Mietzahlung eher ein Nullsummengeschäft, da der Ehemann die Miete als Betriebsausgaben abzog, während die Ehefrau sie in der gemeinsamen Zusammenveranlagung wieder als Mieteinnahmen ansetzen musste.

Durch die Verlagerung der Mieteinkünfte auf das Kind werden daher nicht nur die Mieteinnahmen geringer besteuert (wenn überhaupt noch), sondern der Vater kann weiterhin die Mietzahlung komplett als steuermindernde Betriebsausgabe absetzen. Klar und deutlich sagten die Richter dazu, dass auch kein Gestaltungsmissbrauch darin erkannt werden kann, dass das betreffende Grundstück von der Ehefrau als Eigentümerin an den Ehemann für dessen betriebliche Zwecke vermietet wird. Sofern daher bei familienintern vermieteten Grundstücken schon ein solcher Steuerspareffekt problemlos realisiert werden kann, sollte dies ebenso problemlos auch für fremdvermietete Grundstücke gelten.

Kleiner Wermutstropfen

Da bei einem unentgeltlichen Zuwendungsnißbrauch nur die Einkünfteerzielung auf das Kind verlagert wird, dieses jedoch weder zivilrechtlich noch wirtschaftlich Eigentümer der Immobilie wird, geht die Abschreibung für die Dauer des Zuwendungsnißbrauches steuerlich verloren.

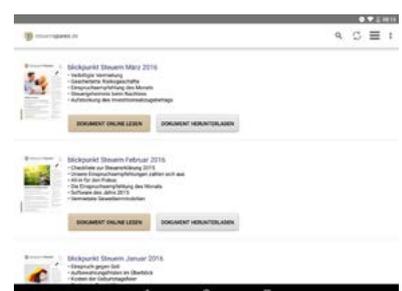
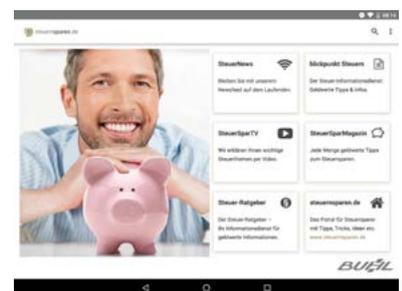
Die Abschreibungsberechtigung verbleibt insoweit beim Eigentümer, der sie jedoch mangels Einkünfteerzielung nicht steuerlich geltend machen kann. Insoweit ist im Einzelfall immer vorab zu prüfen, ob die Abschreibung verloren geht und wenn, ob dieser Verlust durch den Steuerspareffekt der Gestaltung aufgefangen wird.

Insbesondere in Fällen, in dem jedoch Immobilien schon jahrzehntelang im Familienbesitz sind, wird der Verlust der Abschreibung zu verschmerzen sein. Entweder ist die Abschreibung schon entsprechend gering oder die Immobilie ist bereits vollständig abgeschrieben. Der Steuerspareffekt würde dann in solchen Fällen nur geringfügig (oder überhaupt nicht) geschmälert werden.



steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten! Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Ein Arbeitszimmer, mehrere Tätigkeiten

Das sagt das neue Urteil

Nutzen Sie das häusliche Arbeitszimmer für mehrere Tätigkeiten im Rahmen mehrerer Einkunftsarten? Dann muss die Abzugsmöglichkeit der Arbeitszimmerkosten für jede Einkunftsart gesondert geprüft werden.

So teilen Sie die Kosten auf

Zunächst prüfen Sie für jede Tätigkeit, für die Sie das Arbeitszimmer nutzen, ob ein „anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht oder ob das Arbeitszimmer der „Mittelpunkt“ der jeweiligen Betätigung ist.

Dann ermitteln Sie den zeitlichen Anteil, zu dem Sie das Arbeitszimmer für jede Einkunftsart nutzen. Zum Beispiel 50 Prozent für eine selbständige Tätigkeit und 50 Prozent für die nichtselbständige Arbeit.

Anschließend teilen Sie die Arbeitszimmerkosten entsprechend dem zeitanteiligen Nutzungsverhältnis auf, unabhängig davon, ob die Aufwendungen im Rahmen dieser Einkunftsart dem Grunde nach abzugsfähig sind. Beispielsweise sind bei der selbständigen Tätigkeit 50 Prozent der Kosten bis 1.250 Euro absetzbar, wenn „kein anderer Arbeitsplatz vorhanden“ ist, oder sogar in unbegrenzter Höhe, falls das Arbeitszimmer der „Mittelpunkt der Tätigkeit“ ist.

Die anderen 50 Prozent der Kosten sind bei der nichtselbständigen Arbeit nicht absetzbar, weil beim Arbeitgeber ein anderer Arbeitsplatz vorhanden ist.

Die Frage ist, ob im vorliegenden Fall der Abzugshöchstbetrag ebenfalls aufzuteilen ist, sodass bei der selbständigen Tätigkeit der 50 Prozent-Kostenanteil nur bis 625 Euro anerkannt wird, oder ist dieser doch bis 1.250 Euro absetzbar?

Gesetzlicher Höchstbetrag nicht aufzuteilen

Hier hat nun der Bundesfinanzhof entschieden, dass der gesetzliche Höchstbetrag von 1.250 Euro nicht aufzuteilen ist. „Eine Aufteilung des Höchstbetrages unter Bildung von Teilhöchstbeträgen für die verschiedenen Einkunftsarten ist nicht zulässig.“

Wird also das Arbeitszimmer neben der nichtselbständigen Tätigkeit auch für eine selbständige Tätigkeit genutzt, kann der entsprechende Anteil der Arbeitszimmerkosten bis zu 1.250 Euro als Betriebsausgaben abgesetzt werden - und nicht bloß mit 625 Euro (Aktenzeichen [VIII R 52/13](#)).

++ NEWSTICKER ++

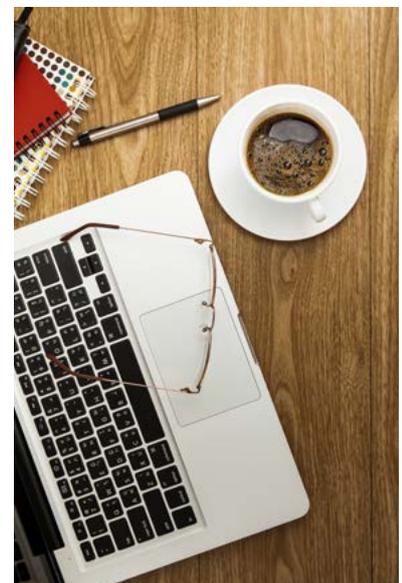
Beitragspflicht der IHK verfassungsgemäß

Die Beitragspflicht für Pflichtmitglieder der Industrie- und Handelskammer ist verfassungsgemäß. Dies hat nun das Bundesverfassungsgericht bestätigt und die Verfassungsbeschwerden von zwei Gewerbetreibenden zurückgewiesen (Aktenzeichen [1 BvR 2222/12](#) und [1 BvR 1106/13](#)).

= BEISPIEL

Herr Sparer ist Beamter. Er nutzt das Arbeitszimmer für seine Haupttätigkeit wöchentlich etwa drei Stunden und außerdem noch etwa sechs Stunden für eine selbständige schriftstellerische Nebentätigkeit. Die Arbeitszimmerkosten betragen 3.000 Euro im Jahr.

Auf die Nebentätigkeit entfallen Kosten in Höhe von 2.000 Euro (2/3), die begrenzt mit 1.250 Euro absetzbar sind. Der auf die Haupttätigkeit entfallende Kostenanteil von 1.000 Euro (1/3) wird nicht anerkannt.



NEU

Das digitale Magazin
für Tablet, eReader,
Smartphone und PC

1 EURO
pro Ausgabe



Sie sparen 38 Euro!

Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie **nur 1 Euro** für eine Ausgabe von WISO verbraucherblick – das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

Alle Informationen zu diesem Vorteilsangebot, die Bestellmöglichkeit und eine Leseprobe der aktuellen Ausgabe finden Sie auf www.verbraucherblick.de. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

→ AKTUELLES | VORSORGE



Verkauf der Lebensversicherung

Verluste eines Altvertrages absetzbar

Eine Lebensversicherung auf dem Markt zu verkaufen bringt mehr Geld als der Rückkauf durch die Versicherung. Bei Lebensversicherungen, die **vor 2005 abgeschlossen** wurden, bleibt die Ablaufleistung vollkommen steuerfrei – vorausgesetzt, die Vertragsdauer beträgt mindestens 12 Jahre.

Steuerliche Folgen beim Verkauf eines Altvertrags

Bei einem Verkauf der Lebensversicherung bis 2008 blieb der Erlös steuerfrei. Grund ist eine Änderung durch das Altersvorsorgegesetz. Ab 2009 hingegen müssen die Zinsen versteuert werden, sofern bei einem fiktiven Rückkauf der Fiskus die Hand aufhalten würde. Also dann, wenn die Police nicht mindestens **12 Jahre gehalten** wurde oder der Versicherte mit seinem Vertrag zuvor einen Kredit abgesichert hatte.

Zu versteuern sind dann sowohl die **rechnungsmäßigen Zinsen** als auch die außerrechnungsmäßigen Zinsen auf die Sparanteile, d.h. die Überschussbeteiligung. Diese Regelung gilt ebenfalls für fondsgebundene Lebensversicherungen.

Wenn mit Verlust verkauft wird

Was aber gilt steuerlich im Verlustfall, wenn der Verkaufserlös bzw. Rückkaufswert niedriger ist als die eingezahlten Beiträge? Wenn einerseits der Verkauf eines Altvertrages vor Ablauf von 12 Monaten steuerpflichtig ist, müsste andererseits ein Veräußerungsverlust als **negative Kapitaleinnahmen** verrechenbar sein.

Aktuell war der Bundesfinanzhof mit einer fondsgebundenen Lebensversicherung befasst. Diese wurde vor 2005 abgeschlossen und im Jahre 2009 vor Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsabschluss mit einem erheblichen Verlust von 46.000 Euro verkauft.

++ NEWSTICKER ++

Spenden an kommunale Wählervereinigungen: Kein Sonderausgabenabzug

Freie Wählervereinigungen sind politische Vereine ohne Parteicharakter, deren Zweck die Teilnahme an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene mit eigenen Wahlvorschlägen ist.

Zuwendungen an Wählervereinigungen werden - ebenso wie Zuwendungen an Parteien - bis zu 1.650 Euro bzw. 3.300 Euro bei Verheirateten zur Hälfte direkt von der Steuerschuld abgezogen. Darüber hinaus ist ein Sonderausgabenabzug nicht möglich, während Spenden an Parteien bis zu weiteren 1.650 Euro bzw. 3.300 Euro als Sonderausgaben abziehbar sind.

Nun hat der Bundesfinanzhof bestätigt, dass Spenden und Mitgliedsbeiträge an kommunale Wählervereinigungen über den Direktabzug hinaus (die Hälfte von bis zu 1.650 Euro bzw. 3.300 Euro) nicht als Sonderausgaben abziehbar sind. Der Sonderausgabenabzug gilt nur für politische Parteien. Nehmen Wählervereinigungen jedoch nicht an den Bundestags- oder Landtagswahlen teil, sind sie keine Parteien gemäß Parteiengesetz. Der Ausschluss vom Sonderausgabenabzug ist verfassungsrechtlich in Ordnung (Aktenzeichen [X R 55/14](#)).

Wußten Sie schon, dass ...?



... Sie mit Fortbildungen Steuern sparen? Mehr Infos [hier](#).



→ AKTUELLES | VORSORGE

Der **Verlust ist bei den Einkünften aus Kapitalvermögen steuermindernd anzuerkennen**. Dann nach alter Rechtslage wäre ein Rückkauf steuerpflichtig gewesen - und damit auch ein Verlust abziehbar (Aktenzeichen [VIII R 38/15](#)).

Mangelnde Einkünfterzielungsabsicht kein Ausschlussgrund

Die Anerkennung eines Verlustes kann nicht mit dem Argument verweigert werden, es läge keine Einkünfterzielungsabsicht vor. Denn „bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist infolge des beschränkten und pauschalierten Werbungskostenabzugs regelmäßig von einer Einkünfterzielungsabsicht auszugehen“ ([BMF-Schreiben](#) vom 18.1.2016, Tz. 125). Dies gilt auch hinsichtlich von Verlusten aus der Veräußerung einer Lebensversicherung.

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte zuvor den Verlust nicht anerkannt, weil der Anleger keine Einkünfterzielungsabsicht gehabt hätte. Er hätte weder bei Abschluss des Versicherungsvertrags im Jahre 1999 noch zum Zeitpunkt der Veräußerung der Versicherungsansprüche im Jahre 2009 die Absicht gehabt, mit dieser Kapitalanlage steuerpflichtige Kapitaleinkünfte zu erzielen (Aktenzeichen [1 K 2011/13 E](#)).

Auf die Haltedauer kommt es an

Beim Verkauf eines Altvertrages nach Ablauf von 12 Jahren ist die Ablaufleistung steuerfrei und somit auch ein Verlust steuerlich irrelevant. Erfolgt der **Verkauf aber vor Ablauf von 12 Jahren** nach Vertragsabschluss, ist ein Gewinn steuerpflichtig – und folglich muss auch ein Verlust als negative Kapitaleinnahmen verrechenbar sein.

Bei Verkauf einer Versicherungspolice an Dritte behält das Versicherungsunternehmen keine Abgeltungsteuer ein, weil es nicht unmittelbar in den Verkaufsvorgang eingebunden ist. Deshalb ist der Verkäufer verpflichtet, den Veräußerungsgewinn in seiner Steuererklärung anzugeben. Dort wird dieser dann mit dem Steuersatz von 25 Prozent besteuert. Auch ein Verlust ist anzugeben. Sie sollten wissen, dass das Versicherungsunternehmen nach Kenntnis von dem Verkauf unverzüglich das zuständige Finanzamt informieren muss.

+++++ NEWSTICKER +++++

Sterbegeldversicherung: Verlust bei Kündigung ist steuerlich absetzbar

Die Sterbegeldversicherung ist zwar keine klassische Kapitalversicherung mit Sparanteil, da sie keine Zahlung der angesparten Beträge im Erlebensfall, sondern nur eine Zahlung im Todesfall vorsieht. Trotzdem umfassen die Beiträge zur Sterbegeldversicherung im Allgemeinen nicht nur Verwaltungskosten- und Risikoanteile, sondern auch Sparanteile, die von der Versicherungsgesellschaft angelegt werden und der Ansammlung von Gewinnanteilen dienen. Dies reicht für die Qualifizierung als Kapitalversicherung mit Sparanteil aus.

Nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Verlust bei Kündigung bzw. Rückkauf einer Sterbegeldversicherung als negative Kapitaleinkünfte steuermindernd verrechenbar ist (Aktenzeichen [VIII R 25/14](#)).

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“: Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss. Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)

SteuerSparTV: Jetzt noch einfacher Steuern sparen



Wir erklären Ihnen die Steuer. Einfach und genial- per [Video](#).

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

(Inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Versicherte mit Beiträgen zur gesetzlichen und privaten Krankenversicherung
Einspruchsgrund:	Abzug von Basisversicherungsbeiträgen zur privaten Krankenversicherung ausgeschlossen
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen X R 5/17

Hintergrund zum Sachverhalt

Beiträge zur Kranken- und zur Pflegeversicherung sind in voller Höhe steuermindernd abzugsfähig. Frei nach Asterix und Obelix muss man jedoch fragen: Alle Beiträge zur Krankenversicherung?

Nein, tatsächlich sind nicht alle Beiträge zur Krankenversicherung vollständig abzugsfähig. Unbegrenzt können nämlich nur solche Beiträge zur Krankenversicherung abgezogen werden, soweit diese ausweislich des zwölften Sozialgesetzbuches zur Erlangung eines bestimmten sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind. Vereinfacht spricht man hier von sogenannten Beiträgen zur Basiskranken- und Basispflegeversicherung. Nur diese Basisbeiträge sind ohne Begrenzung abzugsfähig.

Basisbeiträge blockieren weiteren Abzug

Wenn nun jedoch diese Beiträge zur Basiskranken- und Basispflegeversicherung den geltenden Höchstbetrag nach § 10 Abs. 4 EStG, der für sämtliche Vorsorgeaufwendungen gilt, ausschöpfen oder darüber hinausgehen, bleibt für den zusätzlichen Abzug von Versicherungsbeiträgen kein Raum. Beiträge für die Chefarztbehandlung und Ähnliches können daher nicht steuermindernd berücksichtigt werden und fallen quasi als Privatvergnügen aus der steuerlichen Berücksichtigung komplett heraus.



++ NEWSTICKER ++

Aufzeichnungspflichten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz gelten auch für Landwirtschaft und Gartenbau

Das Finanzgericht Hamburg entschied nun, dass auch in dieser Branche die Arbeitszeiten aller Arbeitnehmer dokumentiert werden müssen (Aktenzeichen [4 K 73/15](#)).

Die wichtigsten Steuervordrucke 2016 zum Herunterladen



Einfach herunterladen und ausdrucken. Egal ob Arbeitnehmer oder Selbständiger: [Hier](#) finden Sie alle Steuerformulare für Ihre Steuererklärung 2016 zum kostenlosen Download.



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Alle Basisversicherungsbeträge abzugsfähig?

In einem Streitfall, in dem ein in der gesetzlichen Krankenkasse Pflichtversicherter sowohl Beiträge zur gesetzlichen Basiskrankenversicherung als auch Beiträge zur privaten Basiskrankenversicherung gezahlt hat, ist das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Az: [7 K 7099/15](#))

der Auffassung, dass nur die Beiträge zur gesetzlichen Basiskrankenversicherung steuermindernd berücksichtigt werden können, wenn diese bereits den Höchstbetrag für alle Vorsorgeaufwendungen ausschöpft. Sämtliche weitere Versicherungsbeiträge sollen dann nicht mehr abziehbar sein.

Dieser fiskalischen Meinung vertritt auch das Bundesfinanzministerium mit Erlass vom 19.8.2013 (Rz. 69). Das letzte Wort ist damit jedoch noch nicht gesprochen, denn ob in solchen Fällen Beiträge zur privaten Basiskrankenversicherung tatsächlich nicht berücksichtigt werden dürfen, klärt aktuell der Bundesfinanzhof.

Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollten daher in ähnlich gelagerten Fällen bei Nichtanerkennung der Steuermäßigung Einspruch einlegen und auf das aktuelle Musterverfahren verweisen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.

+++++ NEWSTICKER +++++

Künstliche Befruchtung: Behandlung nach ICSI-Methode absetzbar

Ausgaben für eine künstliche Befruchtung können nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, wenn die Behandlung nach inländischen Maßstäben nicht mit dem Embryonenschutzgesetz oder anderen Gesetzen vereinbar ist. Ein Verstoß gegen das ESchG liegt nicht vor, wenn zwar mehr als drei Eizellen befruchtet werden, aber lediglich ein oder zwei entwicklungsfähige Embryonen zum Zwecke der Übertragung entstehen sollen und der Behandlung eine vorherige sorgfältige individuelle Prognose zugrunde liegt (sog. deutscher Mittelweg) (Aktenzeichen [VI R 34/15](#)).

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:
Einspruchsempfehlung des Monats

ALLE STEUERZAHLER:
Unterhaltszahlungen

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

19.09.2017

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Blickpunktsteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

fotolia.com

BUHL

Steuer-Software · Service · Beratung



Juli 2017

- AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE
Verlust bei der Photovoltaikanlage
- AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER
Achtung Bausparer!
- TIPP | ARBEITNEHMER
Rückzahlung von Ausbildungskosten
- AKTUELLES | ARBEITNEHMER
Die Einspruchsempfehlung des Monats
- TIPP | RENTNER
Rentner mit Beschäftigung aufgepasst

August 2017

- TIPP | ARBEITNEHMER
Arbeitszimmer: erforderlich oder nicht?
- AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER
Finanzamt in die Schranken verwiesen
- TIPP | IMMOBILIENBESITZER
Verkauf der Ferienwohnung
- AKTUELLES | RENTNER
Vorgezogene Altersrente
- TIPP | ALLE STEUERZAHLER
Die Einspruchsempfehlung des Monats

September 2017

- TIPP | FAMILIEN
Pflege der Eltern
 - TIPP | FAMILIEN
Studienfinanzierung des Kindes
 - TIPP | ALLE STEUERZAHLER
Ein Arbeitszimmer, mehrere Tätigkeiten
 - AKTUELLES | VORSORGE
Verkauf der Lebensversicherung
 - AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER
Die Einspruchsempfehlung des Monats
-